

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
anlässlich des „Grünen Sonntags“ in Königswinter-Oberpleis
am 21. Mai 2023**

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird für die Stadt Königswinter verordnet:

§ 1

(1) Am Sonntag, dem 21. Mai 2023, dürfen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus Anlass des "Grünen Sonntags" Verkaufsstellen ausschließlich an nachfolgenden Straßen und Plätzen im Ortsteil Oberpleis geöffnet sein:

- a. Dollendorfer Straße (bis zur Hausnummer 39 bzw. gegenüber 46),
- b. Herresbacher Straße (vom Kreisverkehr Dollendorfer Straße bis zum Kreisverkehr Königswinterer Straße),
- c. Siegburger Straße (bis zur Kreuzung Auf der Alten Burg),
- d. Busbahnhof (Straßenbezeichnung: An der Alten Schule),
- e. Auf der Alten Burg 1.

(2) Ausgenommen von der Regelung des Absatzes 1 sind Reisebüros.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag Ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 22. Mai 2023 außer Kraft.